

508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für den Bereich des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln die gleiche Geldstrafenobergrenze in der Höhe von S 15.000.- eingeführt werden, wie sie für das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Aussicht genommen ist. Für gewisse Fälle wird ferner ausdrücklich bestimmt, daß das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sinngemäß anzuwenden ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

W a l z e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann